

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

## **1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1.1 Ausschluss von Vergnügungsstätten**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 61 "Altstadt" sind gem. § 9 (2 a) BauGB Vergnügungsstätten, zu denen die nachfolgend aufgeführten Unterarten zählen allgemein unzulässig:

- Spiel- und Automatenhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33 d und 33 i der Gewerbeordnung,
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung,
- Nachtlokale jeglicher Art,
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33 a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist,
- Diskotheken,
- Swingerclubs.

Weiterhin allgemein unzulässig sind folgende Betriebsformen als "atypische Vergnügungsstätten":

- Erotikfachmärkte/Sexshops, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln auch Filme vorgeführt werden (mehr als 3 Videokabinen oder vergleichbare Angebote),
- Unternehmen, die zum überwiegenden Teil der Vermittlung von Sport-, Renn- und anderen Wetten dienen,
- Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution.

# **RECHTSGRUNDLAGEN**

(Es gelten jeweils die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Fassungen):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)